



Verwaltungsverfahren (Übersicht 11 – Rn. 294)

Übungsfall: Sachverhalt

P ist seit acht Jahren als Bundespolizist in Göttingen tätig. Durch ein behördliches Schreiben wird dem P mitgeteilt, dass er mit Zustimmung des Landes Niedersachsen in Zukunft in Hannover im Polizeivollzugsdienst des Landes eingesetzt wird. Die Entscheidung begründet der zuständige Dienstherr zum einen damit, dass diese Maßnahme Spannungsverhältnisse in der Dienststelle auflösen würde. Denn schon seit mehreren Jahren gibt es zwischen den Polizisten A, B und P Konflikte wegen der Übernahme von bestimmten Schichten. Die Leiterin der Dienststelle in Göttingen (L) hat bereits mehrere Gespräche mit A, B und P geführt, die nicht zu einer Auflösung des Konflikts geführt haben. A, B und P weigern sich, bei eingeteilten Schichten zusammenzuarbeiten oder etwa bei Schichtwechseln miteinander zu sprechen. Zum anderen wird die Entscheidung mit der fachlichen Qualifikation von P begründet. In der Dienststelle des Landes geht zum neuen Jahr ein Polizeibeamter in den Ruhestand, der wie auch der P besondere Kenntnisse im Bereich der Cyberkriminalität vorweist, die weiterhin in der Hannoveraner Dienststelle benötigt werden; ein anderer Kandidat oder eine andere Kandidatin stünden für diese Aufgabe nicht zur Verfügung. Wegen des Vorliegens dieser beiden Gründe sieht die Behörde laut Bescheid keine andere Möglichkeit, als den P an der Dienststelle in Hannover einzusetzen. Das BPolBG gebe diese Handhabe.

P ist über diese Nachricht erbost. Es könne nicht sein, dass er – was zutrifft – ohne voriges Gespräch mit der Behörde vor vollendete Tatsachen gestellt würde. Die Entscheidung sei mindestens deshalb rechtsfehlerhaft, weil die Behörde seine persönliche Situation nicht berücksichtigt habe. Er besitze kein Auto und könne nicht in zumutbarer Zeit nach Hannover gelangen; umziehen wolle und könne er nicht, da er seinen Freundeskreis in Göttingen habe.

P erhebt direkt Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht gegen die Bundesrepublik Deutschland. Daraufhin gibt die Behörde P die Möglichkeit, sich zu der Sache zu äußern.

Ist der Verwaltungsakt formell rechtmäßig?

Vorbereitung:

- zur Anhörung und Folgen von Verfahrensfehlern Rn. 286 – 293
- weitere Hinweise in Übersicht 11, Rn. 294

Bevor Sie sich die Lösung anschauen: Versuchen Sie es selbst! – „Hätte ich auch so gemacht“ zählt nicht!